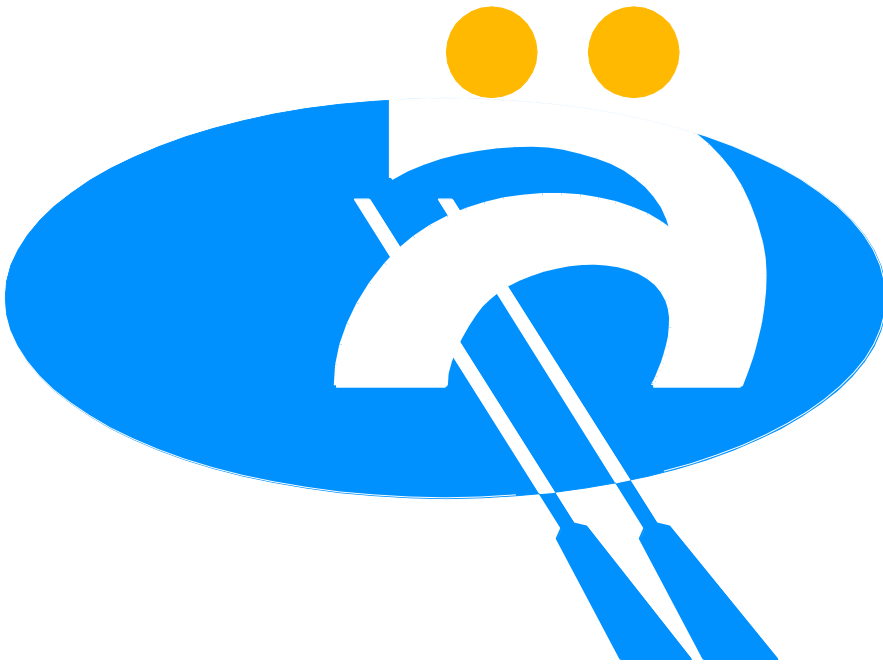


EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung

12. Juli 2004 (Stand 28. Mai 2018)

751.2 VERORDNUNG ÜBER DIE PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	2
Art. 1	Bewilligungs- und Gebührenpflicht Aussenplätze	2
Art. 2	Meldepflicht	2
Art. 3	Besondere Fahrzeuge	2
II	Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren und Parkieren auf öffentlich zeitlich befristeten Parkplätzen	3
Art. 4	Parkuhren	3
Art. 5	Öffentlich zeitlich befristete Parkplätze	3
III	Parkkarten	3
Art. 6	Parkkarten	3
Art. 7	Berechtigte	3
Art. 8	Beschränkung und Kontrolle	3
IV	Gebühren	4
Art. 9	Gebühren	4
Art. 10	Bezug	5
Art. 11	Rückerstattung	5
V	Schlussbestimmungen	5
Art. 12	Generelle Bewilligung	5
Art. 13	Zuwiderhandlung	5
Art. 14	Inkrafttreten	6
	Stichwortverzeichnis	7

VERORDNUNG ÜBER DIE PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

Der Gemeinderat von Oberägeri,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980

beschliesst:

I Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1 Bewilligungs- und Gebührenpflicht Aussenplätze

¹Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenützer unterstellt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeit regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund in einem der Bewirtschaftungsrayons abstellen.

²Als Fahrzeugbenützer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

³Die Nachtbewilligung ermächtigt zum Parkieren zwischen 19.00 und 07.00 Uhr. Die Tagesbewilligung ermächtigt zum Parkieren zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

⁴Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Fahrzeugbenützer, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf ungedeckten Parkplätzen abzustellen, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung und Diebstahl.

Art. 2 Meldepflicht

¹Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

²Auf Verlangen der Kontrollbehörde hat der Fahrzeugbenützer den Nachweis zu erbringen, dass ihm auf privatem Grund ein Parkfeld zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht.

Art. 3 Besondere Fahrzeuge

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbenützer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

II Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren und Parkieren auf öffentlich zeitlich befristeten Parkplätzen

Art. 4 Parkuhren

¹Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen gestattet.

²Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.

³Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.

Art. 5 Öffentlich zeitlich befristete Parkplätze

Auf öffentlich zeitlich befristeten Parkplätzen ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit bzw. der auf der Zusatztafel genannten abweichenden zeitlichen Begrenzungen gestattet.

III Parkkarten

Art. 6 Parkkarten

¹Das Parkieren auf öffentlich zeitlich befristeten Parkplätzen oder auf Parkfeldern mit Parkuhren über die maximal zulässige Parkdauer hinaus, bedarf der Bewilligung.

²Berechtigte erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in dem auf der Karte bezeichneten Gebiet.

³Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

Art. 7 Berechtigte

¹Bewilligungen werden an Pendler und Handwerker abgegeben.

²Als Pendler gilt ein Fahrzeugbenützer, der nicht im entsprechenden Gebiet wohnt und dort tagsüber zeitlich unbeschränkt parkiert.

³Personen wie Handwerker und Spitex-Mitarbeiter, die zur Ausübung ihrer vorübergehenden Tätigkeit vor Ort einen Parkplatz in einem Bewirtschaftungsrayon benötigen.

Art. 8 Beschränkung und Kontrolle

¹In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

²Als Parkierungsbewilligung für öffentlich zeitlich befristeten Parkplätzen wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

IV Gebühren**Art. 9 Gebühren**

Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

¹Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Tagesbewilligung	pro Monat	CHF 40.00
	pro Jahr	CHF 400.00
Nachtbewilligung inkl. Tagbewilligung Samstag	pro Monat	CHF 40.00
	pro Jahr	CHF 400.00
Parkuhren		
Maienmatt	1 Stunde	gratis
	2 Stunden	CHF 1.00
	3 Stunden	CHF 2.00
	4 Stunden	CHF 3.00
	5 Stunden	CHF 4.00
	6 bis 24 Stunden	CHF 5.00
Seeplatz	1 Stunde	gratis
	2 Stunden	CHF 2.00
	3 Stunden	CHF 3.00
	4 Stunden	CHF 4.00
	5 Stunden	CHF 5.00
	6 Stunden	CHF 6.00
	7 Stunden	CHF 7.00
	8 bis 24 Stunden	CHF 8.00
Ägeribad	1 Stunde	gratis
	2 Stunden	CHF 2.00
	3 Stunden	CHF 3.00
	4 Stunden	CHF 4.00
	5 Stunden	CHF 5.00
	6 Stunden	CHF 6.00
	7 Stunden	CHF 7.00
	8 bis 24 Stunden	CHF 8.00

Parkhaus Hofmatt	1 Stunde	gratis	
	2 Stunden	CHF	1.00
	3 Stunden	CHF	2.00
	4 Stunden	CHF	3.00
	5 Stunden	CHF	4.00
	6 Stunden	CHF	5.00
	7 Stunden	CHF	6.00
	8 bis 24 Stunden	CHF	7.00
	ab 24 Stunden jede weitere Stunde bis Tagespauschale wieder erreicht ist.	CHF	1.00
Verlust des Kurzparkertickets, Spesen		CHF	30.00
Verlust / Ersatz des Dauerparkertickets (Badge)		CHF	50.00
² Unbeschränktes Parkieren auf öffentlich zeitlich befristeten Parkplätzen und Parkuhrengebieten			
Pendlerbewilligung Aussenplätze	pro Monat	CHF	40.00
	pro Jahr	CHF	400.00
Pendlerbewilligung Parkhaus	pro Monat	CHF	60.00
	pro Jahr	CHF	600.00
Handwerkerbewilligung	pro Tag	CHF	5.00
	pro Monat	CHF	30.00
Tageskarte (ausgenommen Parkuhrengebiete)	pro Tag	CHF	5.00
Halbtageskarte (ausgenommen Parkuhrengebiete)	pro Halbttag	CHF	3.00

Art. 10 Bezug

Die Parkkarten sowie die Tages- und Halbtageskarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für die Parkkarten sind der Fahrzeug- und Führerausweis vorzuweisen. Die Monats- und Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden. Tages- und Halbtageskarten sind bar zu bezahlen.

Art. 11 Rückerstattung

Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld auf privatem Grund zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

V Schlussbestimmungen

Art. 12 Generelle Bewilligung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Bewilligung allen in Oberägeri wohnhaften Fahrzeugbesitzern für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erteilt die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch angewiesen sind.

Art. 13 Zuwiderhandlung

¹Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 23.05.2013 bestraft. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetz bleibt vorbehalten.

²Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können Bewilligungen ohne Entschädigung entzogen bzw. deren Erteilung verweigert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 28. Mai 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

6315 Oberägeri, 12. Juli 2004

Revidierte Fassung vom 28. Mai 2018

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Pius Meier, Gemeindepräsident

Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

STICHWORTVERZEICHNIS

Berechtigte	3	Meldepflicht	2
Beschränkung und Kontrolle	3	Öffentlich zeitlich befristete Parkplätze	3
Besondere Fahrzeuge	2	Parkkarten	3
Bewilligungs- und Gebührenpflicht	2	Parkuhren	3
Bezug	5	Rückerstattung	5
Gebühren	4	Zu widerhandlung	5
Generelle Bewilligung	5		



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**